

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen

(Plakatierungsverordnung)

vom 24. Januar 2006

Gemeinderatsbeschluss:	23. Januar 2006
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 25.01.2006 bis 28.02.2006
Inkrafttreten:	01. Februar 2006

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen	2
§ 3 Genehmigung, Anforderungen an die Anschläge	2
§ 4 Wahlen und Abstimmungen	3
§ 5 Ausnahmen	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 7 In-Kraft-Treten	4
Richtlinien:	
I. Nutzung gemeindliche Schaukästen	5
II. Anschläge auf öffentlichen Flächen	6
III. Anschläge an der Litfasssäule	7
IV. Nutzung der Anschlagtafeln	8
V. Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen	9

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. ²Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Neubiberg in den Richtlinien bestimmten Flächen, Anschlagtafeln, Plakatsäulen, Plakatständern, Schaukästen und Sammelhinweisanlagen angebracht werden. ²Insbesondere unzulässig sind Plakate und Anschläge in und an Wartehallen, Fahrradabstellanlagen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, an öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

§ 3

Genehmigung, Anforderungen an die Anschläge

- (1) ¹Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. ²Ausgenommen sind hiervon Veranstaltungs-ankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen an den Anschlagtafeln (Ziffer IV. der Richtlinien).
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Neubiberg vorgeführt werden.

- (3) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (4) ¹Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

§ 4

Wahlen und Abstimmungen

- (1) ¹Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheide wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. ²Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. ³Die Anzahl der Wahlplakate auf beweglichen Plakatständern darf für das gesamte Gemeindegebiet pro Partei oder Wählergruppe nicht mehr als 20 betragen.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Neubiberg kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 2 der Verordnung ausgenommen sind:
 1. Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 2. Plakate, die von Zirkussen, Jahrmarktschreier-Veranstaltungen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet an privaten Einfriedungen, Geländern und Mauern aufgehängt werden und für diese Werbung machen. Es ist ihnen gestattet, höchstens zwei Wochen vor der Veranstaltung Plakate anzubringen.
 3. Anschläge, welche in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden.
 4. Anschläge öffentlich – rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.
 5. Plakate und Anschläge auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG.

- (3) Alle in § 5 Abs. 2 genannten Werbemittel müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl bzw. Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (4) Das Gelände des gemeindlichen Friedhofs sowie alle dorthin führenden Zuwege sind immer von Plakatwerbung freizuhalten.
- (5) Werbung und Anschläge jeglicher Art an der Brücke über die Staatstraße 2078 und im Verkehrsraum der Staatsstraßen 2078, 2368 und der Bundesautobahn A 8 unterliegen der Genehmigung der jeweiligen Straßenbaulastträger.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € (i. W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung und den Richtlinien zuwiderhandelt.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen vom 18.12.1995 außer Kraft.

Gemeinde Neubiberg
Neubiberg, den 24.01.2006

Johanna Rumschöttel
Erste Bürgermeisterin

Richtlinien zur Durchführung der Gemeindeverordnung und die Nutzung der gemeindlichen Schaukästen und zur Regelung der Plakatierung im Bereich der Gemeinde Neubiberg

vom 01. Februar 2006

(Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien zur Plakatierung außer Kraft)

I. Nutzung gemeindlicher Schaukästen

1. Geltungsbereich:

Die Gemeinde Neubiberg stellt den politischen Parteien, den örtlichen Vereinen und sonstigen Institutionen an folgenden Standorten Schaukästen zur Anmietung bereit:

- | | |
|------------------------------|--------------------------------------|
| ● Hauptstraße 2 | Gaststätte Neubiberger Hof |
| ● Hauptstraße | Verbindungsweg Hauptstraße / Rathaus |
| ● Hauptstraße 25 / 27 | priv. Grünfläche (Drogeriemarkt) |
| ● Hauptstraße 43 / 47 | öffentliche Grünfläche (Post) |
| ● Zwingerstraße | Sportzentrum |
| ● Universität der Bundeswehr | Eingang Werner-Heisenberg-Weg |
| ● Unterbiberg | Hallstattfeld 4 |
| ● Unterbiberg | Sonnenweg / Berghammerweg |

Beim Anwesen Hauptstraße 43/47 sind zwei Schaukästen aufgestellt.

Beim Verbindungsweg Hauptstraße/Rathaus befindet sich neben dem Schaukasten noch eine Informationstafel.

2. Nutzung der Schaukästen:

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Fläche in einem Schaukasten kann von den Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Die Plakate usw. sind durch die Antragsteller selbst anzubringen und termingerecht wieder zu entfernen. Hierzu wird von der Gemeindeverwaltung (Rathausinformation) ein Schaukastenschlüssel ausgehändigt, der nach Ablauf der Mietdauer wieder unverzüglich abzugeben ist.

Über die Belegung der Schaukästen wird bei der „Rathausinformation“ eine Liste geführt. Die Liste liegt zur Einsichtnahme aus.

Die Anmietung der Aushangflächen soll jeweils donnerstags erfolgen.

3. Kosten:

Die Jahresmiete für einen Schaukasten beträgt:

25.-- €

4. Gestaltung:

Die Aushänge sind ordentlich zu gestalten und mit Namen und Adresse des Verantwortlichen zu versehen.

Schmierzettel und Schriften, die gegen Gesetze, Recht und Sitte verstoßen, dürfen nicht angebracht werden.

Nassgewordene, schlecht lesbare oder unordentlich aufgehängte Anschläge müssen innerhalb von zwei Tagen vom Verantwortlichen erneuert oder ordentlich aufgehängt werden, ansonsten werden sie von der Gemeinde entfernt.

II.

Plakatierung im Bereich von öffentlichen Flächen

1. Geltungsbereich:

Die Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern wird grundsätzlich nur für folgende Standorte erteilt:

- Bürgermeister-Schneider-Weg /
Pfarrer-Sickinger-Weg
 - Rathausplatz
 - Hauptstraße

 - Hauptstraße
 - Hauptstraße 19
 - Hauptstraße 25
 - Hauptstraße 34
 - Hauptstraße 43 / 47
 - Hauptstraße 55
 - Hauptstraße
 - Hauptstraße
 - Hauptstraße
 - Cramer-Klett-Straße
 - Cramer-Klett-Straße
 - Hohenbrunner Straße 34
 - „Siedlung Heimatland“

 - Isarstraße
 - Ilmstraße
 - Zwirgerstraße
 - Unterbiberg
 - Unterbiberg
- Grünanger
 - Zufahrt zum Rathaus
 - Einmündung Verbindungsweg
 - Hauptstraße / Rathaus
 - Verbindungsweg Hauptstraße / Rathaus
 - Einzelhandelsgeschäft
 - Drogeriemarkt
 - Getränkemarkt
 - öffentliche Grünfläche (Post)
 - Blumengeschäft
 - in Höhe Albrecht-Dürer-Straße
 - in Höhe Lena-Christ-Straße
 - in Höhe Anzengruberstraße
 - Gymnasium
 - in Höhe Brunhildenstraße
 - Kindertagesstätte
 - Elsa-Brandström-Platz /
 - Mozartstraße (Gemeindetafel)
 - Einmündung Äußere Hauptstraße
 - Einmündung Äußere Hauptstraße
 - Sportzentrum
 - Ortsmitte
 - Marktplatz

2. Antragstellung:

Eine Genehmigung für das Aufstellen von Plakatständern ist grundsätzlich bis spätestens sieben Tage vor dem geplanten Aufstellungstermin zu beantragen.

3. Genehmigung, Genehmigungsdauer:

Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde Neubiberg. Die Genehmigung wird grundsätzlich nur für 15 Plakatständer - bei Wahlen und Abstimmungen gegenüber Parteien und Wählergruppen für 20 Plakatständer - erteilt. Die Informationsständer sind unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens nach Ablauf von sieben Tagen, wieder zu entfernen.

4. Gebühren:

Für Plakatständer ohne Genehmigung und nach Ablauf der Genehmigung fallen Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung an.

III.

Plakatierung an der Litfasssäule

1. Geltungsbereich:

Die Gemeinde Neubiberg unterhält eine Litfasssäule am Verbindungsweg von der Hauptstraße zum Rathaus. Sie dient zum Anschlag von öffentlichen Veranstaltungen. Anschläge an der Litfasssäule werden von der Gemeinde Neubiberg vorgenommen.

2. Antragstellung:

Die Genehmigung für das Plakatieren an der Litfasssäule ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor dem geplanten Aufstellungstermin zu beantragen. Dabei sind die Plakate bei der Gemeinde Neubiberg abzugeben.

3. Genehmigung, Anbringung, Entfernung:

Über das Anbringen entscheidet die Gemeinde Neubiberg nach pflichtgemäßem Ermessen und nach verfügbaren Kapazitäten. Die Entfernung der Plakate obliegt der Gemeinde Neubiberg.

IV. Nutzung der Anschlagtafeln

1. Geltungsbereich:

Die Gemeinde Neubiberg unterhält Anschlagtafeln zur Ankündigung von Veranstaltungen.

Die Anschlagtafeln befinden sich an folgenden Orten:

- | | |
|--|---|
| ● Hauptstraße | Verbindungsweg Hauptstraße / Rathaus |
| ● Hauptstraße | in Höhe Wotanstraße (Grünfläche) |
| ● Cramer-Klett-Straße | in Höhe Gymnasium, |
| ● Bürgermeister-Schneider-Weg /
Pfarrer-Sickinger-Weg | Grünanger (Richtung Friedhof) |
| ● „Siedlung Heimatland“ | Elsa-Brandström-Platz /
Mozartstraße (Gemeindetafel) |
| ● Zwergerstraße | Sportzentrum |
| ● Unterbiberg | Ortsmitte Unterbiberg
Marktplatz |

Einzelne Tafeln können – wenn notwendig – entfernt oder in ihrem Standort verändert werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

2. Antragstellung, Genehmigung, Anbringung, Entfernung:

1. Die Anschlagtafeln stehen neben der Gemeinde Neubiberg allen ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen zur Verfügung.
2. Eine Genehmigung der Anschläge durch die Gemeinde Neubiberg ist nicht erforderlich.
3. Plakate sollten frühestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin aufgehängt und unmittelbar nach dem betreffenden Termin wieder entfernt werden.
4. Plakate anderer dürfen nicht überhängt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.

V.

Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neubiberg

1. Geltungsbereich:

Die Gemeinde Neubiberg unterhält für amtliche Bekanntmachungen Schaukästen. Diese befinden sich an folgenden Standorten:

- | | |
|------------------------------|--|
| ● Rathaus | westliche Giebelseite |
| ● Hauptstraße | Verbindungsweg Hauptstraße / Rathaus |
| ● Hauptstraße 43 / 47 | öffentliche Grünfläche (Post) |
| ● Hauptstraße | In Höhe Schulzstraße |
| ● Hauptstraße | In Höhe Albrecht-Dürer-Straße |
| ● Hauptstraße | Bushaltestelle Lena-Christ-Straße |
| ● Hauptstraße 36 | Bushaltestelle Kaiserstraße /
Pfarrkirche Rosenkranzkönigin |
| ● Hauptstraße | In Höhe Anzengruberstraße |
| ● Cramer-Klett-Straße | in Höhe Gymnasium |
| ● Cramer-Klett-Straße | Bushaltestelle Brunhildenstraße |
| ● Leiblstraße | Spielplatz |
| ● Bahnhofstraße | gegenüber Neubiberger Hof |
| ● „Siedlung Heimatland“ | Elsa-Brandström-Platz /
Mozartstraße |
| ● Äußere Hauptstraße 16 | |
| ● Universität der Bundeswehr | Eingang Werner-Heisenberg-Weg |
| ● Zwergerstraße | Sportzentrum |
| ● Unterbiberg | Zwergerstraße / Kanzlerstraße |
| ● Unterbiberg | Hallstattfeld 4 |
| ● Unterbiberg | Sonnenweg / Berghammerweg |

2. Nutzung der Schaukästen:

Diese Schaukästen dienen nur für amtliche Bekanntmachungen und weitere Mitteilungen der Gemeinde Neubiberg. Im Einzelfall können auf Antrag auch Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen und Institutionen nach Maßgabe der freien Kapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aushang besteht nicht.

Aushang und Entfernung der Ankündigungen erfolgen durch die Gemeinde Neubiberg.